



Bundesgesetz und Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG/BewV)

FESTSTELLUNG DER NICHTBEWILLIGUNGSPFLICHT

Grundstückserwerb bzw. Erwerb von Rechten, die dem Grundstückserwerb gleichgestellt sind, **durch eine natürliche Person im Ausland**; Nachweis des **rechtlichen und tatsächlichen Wohnsitzes** in der Schweiz.

An die
Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zug
Verwaltungsgebäude 1
Aabachstrasse 5
Postfach
6301 Zug

Gesuch um Feststellung der Nichtbewilligungspflicht

1. Gesuchsteller/Gesuchstellerin

11 Firma / Name
12 Sitz/Adresse

E-Mail-Adresse oder Tel-Nummer für Nachfragen:

.....

2. Grundstück

21 a) Kanton
b) Gemeinde
c) Ort/Strasse
d) Grundstück (GS)-Nr

3. Nachweis des rechtlichen und tatsächlichen Wohnsitzes in der Schweiz

Angehörige von EG- und EFTA-Staaten können Grundstücke erwerben, wenn sie ihren **rechtlichen und tatsächlichen Wohnsitz** in der Schweiz haben. Für den **Nachweis** siehe Ziffer 3

des Merkblatts über die Umsetzung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

Ausländer/innen, die **nicht** Angehörige eines EG- oder EFTA-Staates sind, können bewilligungsfrei **eine (1) Hauptwohnung** erwerben, wenn sie ihren **rechtlichen und tatsächlichen Wohnsitz** in der Schweiz haben. Für den **Nachweis** siehe Ziffer 5 des beiliegenden Merkblatts über die Umsetzung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

4. Auflage

Falls die Nichtbewilligungspflicht festgestellt wird, ist die Bewilligungsbehörde nach Art. 11 Abs. 2 BewV verpflichtet, in der Regel folgende Auflage zu verfügen:

Die Verpflichtung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers, vor jeder Änderung der Verhältnisse, welche die Bewilligungspflicht begründen könnte, erneut um die Feststellung bei der Volkswirtschaftsdirektion nachzusuchen.

5. Hinweis auf die Strafbestimmungen

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Art. 25 BewG die Bewilligung widerrufen werden kann, wenn die Erwerberin/der Erwerber sie durch unrichtige Angabe erschlichen hat oder die Auflage trotz Mahnung nicht einhält.

Sie/er nimmt im weiteren Kenntnis von den Strafbestimmungen gemäss Art. 28-35 BewG, insbesondere von den Sanktionen bei der Umgehung der Bewilligungspflicht, unrichtigen Angaben, der Missachtung der Auflage und der Verweigerung von Auskunft und Edition (Beilage 1).

6. Unterschrift

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller bestätigt, den Nachweis gemäss Ziff. 3 wahrheitsgemäss erbracht und von der Möglichkeit zur Verfügung der Auflage und den Strafbestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

Beilage 1

Art. 25: *Widerruf der Bewilligung und nachträgliche Feststellung der Bewilligungspflicht*

¹Die Bewilligung wird von Amtes wegen widerrufen, wenn der Erwerber sie durch unrichtige Angaben erschlichen hat oder eine Auflage trotz Mahnung nicht einhält.

^{1bis}Die Bewilligungspflicht wird von Amtes wegen nachträglich festgestellt, wenn der Erwerber einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht von Bedeutung gewesen sind, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

²Sanktionen nach dem Ausländerrecht bleiben vorbehalten.

Art. 28: *Umgehung der Bewilligungspflicht*

¹Wer vorsätzlich ein mangels Bewilligung nichtiges Rechtsgeschäft vollzieht oder als Erbe, der für den Erwerb der Bewilligung bedarf, nicht fristgerecht um diese nachsucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Handelt der Täter gewerbmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagesstrafen.

³Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

⁴Stellt der Täter den ursprünglichen Zustand wieder her, so kann der Richter die Strafe mildern.

Art. 29: *Unrichtige Angaben*

¹Wer vorsätzlich einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht oder für die Bewilligung von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder einen Irrtum der Behörden arglistig benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Wer fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.

Art. 30: *Missachtung von Auflagen*

¹Wer vorsätzlich eine Auflage missachtet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50'000 Franken.

³Wird die Auflage nachträglich widerrufen oder kommt der Täter nachträglich der Auflage nach, so ist die Strafe Busse bis zu 20'000 Franken.

⁴Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Verfahrens auf Widerruf der Auflage darf der Strafrichter nicht urteilen.

Art. 31: *Verweigerung von Auskunft oder Edition*

Wer sich weigert, der Auskunfts- oder Editionsspflicht nachzukommen, die ihm die zuständige Behörde unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels auferlegt, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft. Er bleibt straflos, wenn er sich auf ein Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) berufen kann.

Art. 32: *Verjährung*

¹Die Strafverfolgung verjährt:

- a. in zwei Jahren für die Verweigerung von Auskunft oder Edition;
- b. in fünf Jahren für andere Übertretungen;
- c. in zehn Jahren für Vergehen.

²Die Strafe für eine Übertretung verjährt in fünf Jahren.

Art. 33: *Einziehung unrechtmässiger Vermögensvorteile*

¹Wer durch eine Widerhandlung einen unrechtmässigen Vorteil erlangt, der nicht auf Klage hin beseitigt wird, ist bis zur Verjährung der Strafverfolgung ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person zu verpflichten, einen entsprechenden Betrag an den Kanton zu zahlen.

²Geschenke und andere Zuwendungen verfallen nach den Artikeln 70-72 des Strafgesetzbuches.

Art. 34: *Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb*

Für Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sinngemäss.

Art. 35: *Strafverfolgung*

¹Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

²Jede Einleitung eines Strafverfahrens, alle Einstellungsbeschlüsse, Strafbescheide und Strafurteile sind ohne Verzug und unentgeltlich der Bundesanwaltschaft mitzuteilen; diese kann jederzeit Auskunft über den Stand eines hängigen Strafverfahrens verlangen.